

# Zur Diskussion

## Zusammenhang von Pflichtverletzung, Rechtswidrigkeit und Schadensverursachung in § 330 ZGB

*Dr. sc. INGO FRITSCHKE,  
wiss. Oberassistent  
an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

Die Beiträge von G. Uebeler (NJ 1982, Heft 4, S. 169), M. Warich und A. Marko (NJ 1982, Heft 8, S. 365 f.) sowie J. Göhring (NJ 1982, Heft 12, S. 552 f.) zur Bedeutung der Tatbestandsvoraussetzung „rechtswidrige Schadensverursachung“ in § 330 ZGB machen sichtbar, daß es notwendig ist, den inneren Zusammenhang der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen des § 330 ZGB — Pflichtverletzung, Rechtswidrigkeit und Verursachung eines Schadens — näher zu untersuchen. Im folgenden soll dazu auf einige Aspekte hingewiesen werden.

Zunächst ist G. Uebeler und A. Marko darin zuzustimmen, daß insbesondere die Begriffe „Kausalität“ und „Rechtswidrigkeit“ sich inhaltlich nicht decken. Es wäre jedoch fehlerhaft, daraus die Schlußfolgerung abzuleiten, daß „Rechtswidrigkeit“ und „Kausalität“ nicht zugleich auch aufeinander bezogen sind.

Ein solcher Bezug ergibt sich m. E. aus der sozialen Bewertung, die jeder Kausalverlauf mit rechtlicher Relevanz erfährt. Da sich die soziale Bewertung hier über Rechtsbegriffe realisiert und äußert, müssen diese Rechtsbegriffe von vornherein auf die Kausalkette bezogen sein und mit ihr im Sinne der Konkretisierung und des Heraushebens einzelner Ursache-Wirkung-Verhältnisse im Zusammenhang stehen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß § 330 ZGB scheinbar alle Tatbestandsvoraussetzungen als selbständige, in sich abgeschlossene Elemente der rechtlichen Bewertung eines Vorgangs regelt. Notwendige funktionale Zusammenhänge zwischen Rechtsbegriffen können in ihrer Vielfalt und Konkretheit nicht immer durch das Gesetz vorgezeichnet werden, sondern sind oft erst durch die soziale, (damit auch juristische) Verarbeitung eines Vorgangs zu reproduzieren.

Um es zu verdeutlichen: Das Recht kann — unter Zugrundelegung des philosophischen Kausalitätsbegriffs — nicht auf Zuordnungskriterien verzichten, die es ermöglichen, aus der gesamten Kausalitätskette diejenigen Rechtspflichtverletzungen zu isolieren, die aus der Sicht einer rechtlichen Bewertung für den eingetretenen Schaden relevant sind.

Damit wird keineswegs der allgemeine Kausalitätsbegriff selbst in Frage gestellt oder durch einen rechtlichen Kausalitätsbegriff ersetzt. Das Kriterium der Rechtswidrigkeit einer Pflichtverletzung dient vielmehr der rechtlichen Bewertung der gesamten Ursache-Wirkung-Zusammenhänge und macht deutlich, daß nicht jede im Zusammenhang mit einem Schaden stehende Pflichtverletzung aus rechtlicher Sicht zur Schadenstragung verpflichtet. Das ist m. E. auch das zu unterstützende Anliegen von M. Posch (Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung, Grundriß Zivilrecht, Heft 8, Berlin 1977, S. 48) sowie der entsprechenden Ausführungen im Lehrbuch des Zivilrechts (Teil 2, Berlin 1981, S. 195 f.).

Mithin tritt zum Begriff der Kausalität, der die objektiven Zusammenhänge zwischen Ursachen und Wirkungen erfährt, das Moment der rechtlichen Wertung der Pflichtverletzung, das sich in der Voraussetzung der Rechtswidrigkeit als Ausdruck des Wesenszusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und eingetretenem Schaden niederschlägt. § 330 ZGB drückt diesen Zusammenhang durch die Aufeinanderfolge von Pflichtverletzung, Rechtswidrigkeit und Schaden aus und bestimmt damit verbindlich, daß nur jener Teil der

Kausalitätskette, der alle drei Elemente enthält, zu den gesetzlich bestimmten Rechtsfolgen führen kann. Das spricht dafür, die Rechtswidrigkeit im Rahmen des § 330 ZGB als Zuordnungskriterium zu erfassen, welches den rechtlich relevanten Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden präzise und eindeutig bestimmt.

Ergänzend sei darauf verwiesen, daß das ZGB derartige Zuordnungskriterien auch in anderem Zusammenhang statuiert, so z. B. hinsichtlich des Schadens, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist (§§ 156, 183 ZGB) oder hinsichtlich des Schadens, der beim Betrieb eines Kfz, einer Bahn, eines Luftfahrzeugs oder eines Wasserfahrzeugs entstanden ist (§ 345 Abs. 1 ZGB).

Die Funktion der Rechtswidrigkeit als Zuordnungskriterium negativer Handlungsfolgen setzt voraus, daß dieser Begriff sich inhaltlich nicht auf das Verhältnis zu den Pflichten und Rechten eines Normensystems beschränkt, sondern die mit einer Handlung verbundenen objektiven Umstände ihrer Begehung und ihre Auswirkungen integriert. Nur so ist eine umfassende soziale Bewertung menschlicher Verhaltensweisen und ihrer Folgen möglich, die die Rechtswidrigkeit schließlich auch als einheitliches, rechtszweigübergreifendes Kriterium der Bewertung kennzeichnet.<sup>1</sup> Insofern schließt Rechtswidrigkeit die Pflichtverletzung ein, zugleich geht sie aber darüber hinaus, da sie von vornherein die Bedingungen und Auswirkungen der Handlung in bezug auf die soziale Umwelt einbezieht.<sup>2</sup>

Die Integration der genannten Momente in den Begriff der Rechtswidrigkeit erfordert gleichzeitig, bei der Anwendung von Sanktionsregelungen die spezifischen Funktionen der jeweiligen Norm zu beachten: Die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit kann prinzipiell nur auf solche rechtswidrigen Verhaltensweisen reagieren, die materielle Nachteile verursachen. Das ergibt sich aus der Restitutionsfunktion der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. § 330 ZGB bringt diese spezifische Qualität (Zusammenhang zwischen Rechtswidrigkeit und Schaden) mit der rechtlichen Konsequenz zum Ausdruck, daß für die juristische Bewertung nur jene rechtswidrigen Verhaltensweisen in Frage kommen, bei denen sich die Rechtswidrigkeit auf den entstandenen Schaden bezieht und durch ihn zugleich konkret mitbestimmt wird.

Mit der Verbindung von Rechtswidrigkeit und Schaden hebt sich die Verantwortlichkeit nach § 330 ZGB auch von anderen Formen zivilrechtlicher Reaktionen ab, bei denen die Rechtswidrigkeit qualitativ abweichend bestimmt ist (z. B. bei den Abwehrensprüchen der §§ 327, 328, 329 ZGB) oder bei denen generell andere Zuordnungskriterien der Schadenstragung (z. B. Risikoverteilung bei der Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr) Anwendung finden.

<sup>1</sup> Vgl. M. Posch, „Allgemeine zivilrechtliche Schutznormen, Verhaltenspflichten und Rechtfertigungsgründe“, NJ 1976, Heft 19, S. 584 ff. (585).

<sup>2</sup> Deshalb ist es m. E. auch nicht zulässig, in einen Tatbestand, den das Gesetz ausdrücklich als nicht rechtswidrig bezeichnet (z. B. die §§ 352 bis 355 ZGB), nachträglich noch eine Pflichtverletzung zu interpretieren, um auf diese Weise eine Differenzierung von Pflichtverletzung und Rechtswidrigkeit zu begründen. Damit würde das Wesen der Rechtswidrigkeit als Einheit von Handlung, Bedingungen der sozialen Umwelt und Auswirkungen auf diese nicht beachtet.

### Vom Staatsverlag der DDR noch lieferbar:

Kommentar zum Familiengesetzbuch

Herausgeber: Ministerium der Justiz  
256 Seiten; EVP (DDR): 14 M

Diese Mitte 1982 erschienene 5. Auflage des Kommentars, verfaßt von einem aus 14 Wissenschaftlern und Praktikern bestehenden Autorenkollektiv, stellt eine völlige Neubearbeitung der Materie dar, denn seit der Herausgabe der 4. Auflage im Jahre 1973 sind zahlreiche neue Rechtsvorschriften auf wichtigen Gebieten beschlossen worden, darunter auch eine Änderung des FGB. Nachdem inzwischen auch das Lehrbuch des Familienrechts in 3. Auflage (Berlin 1981) vorliegt, konnte sich die 5. Auflage des FGB-Kommentars auf die detaillierte, vor allem an den Ergebnissen der Rechtsprechung orientierte Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes konzentrieren. Die Bedeutung dieses Kommentars für die Praxis ist in der Rezension von H.-J. Möller/H. Jordan in NJ 1982, Heft 12, S. 539 f. hervorgehoben worden.